

Selbstbestimmte Teilhabe und gute Pflege

Positionen und Forderungen von Fach- und Selbsthilfeverbänden

Katja Kruse, Rechtsanwältin und Leiterin Abteilung Recht und
Sozialpolitik beim bvkm

Fachtagung der DHG: „Selbstbestimmte Teilhabe und gute Pflege“
24./25. März 2025 in Kassel



Gliederung

1. Der bvkm
2. Selbstbestimmte Teilhabe
3. Schnittstelle zur Pflege
4. Schnittstelle zum SGB V
5. Fazit

Der bvkm



Der bvkm

- » **Selbsthilfeverband:** Der bvkm unterstützt den Zusammenschluss und Austausch von Eltern behinderter Kinder und Menschen mit Behinderung vor Ort.
- » **Fachverband:** Der bvkm bündelt Wissen, berät und klärt auf.
- » **Dachorganisation:** Im bvkm haben sich rund 280 regionale Organisationen mit ca. 27.000 Menschen organisiert.
- » **Sozialpolitische Interessenvertretung:** Der bvkm ist kritisches Gegenüber der Politik und aktiv in Gremien, Arbeitsgruppen und Netzwerken.
- » **Besonders im Fokus unserer Arbeit:** Menschen mit komplexer Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf
- » Mehr über uns: www.bvkm.de

Selbstbestimmte Teilhabe



Selbstbestimmte Teilhabe

Die menschen- und sozialrechtlichen Grundlagen

Artikel 19 UN-BRK:

- » Die Vertragsstaaten der UN-BRK anerkennen das gleiche Recht **aller** Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben.

§ 90 Absatz 1 SGB IX:

- » Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Selbstbestimmte Teilhabe

Die menschen- und sozialrechtlichen Grundlagen

Fazit:

- » Das Recht auf volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft gilt für **alle** Menschen mit Behinderung.
- » Menschen mit komplexer Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf haben das gleiche Recht auf selbstbestimmte Teilhabe und Inklusion wie Menschen mit weniger Unterstützungsbedarf.

Selbstbestimmte Teilhabe

Faktencheck

Zwischen den Rechtsansprüchen und der Lebenswirklichkeit von Menschen mit komplexer Behinderung klafft eine große Lücke.

Insbesondere

- » fehlt es an ausreichenden adäquaten Wohnangeboten
- » gibt es nicht genügend Freizeitangebote
- » ist die Teilhabe am Arbeitsleben in der Regel nicht möglich

Selbstbestimmte Teilhabe

Die Perspektive der Eltern

Auch Eltern und andere Angehörige stellt dies vor große Herausforderungen:

- » Sie wünschen sich für ihre erwachsenen Kinder eine Ablösung von der Familie und den Auszug aus dem Elternhaus.
- » Die dauerhafte Pflege und Betreuung belastet die Gesundheit der pflegenden Angehörigen.
- » Es gibt zu wenige Entlastungsmöglichkeiten. Insbesondere fehlt es an Angeboten der Kurzzeitpflege für Menschen mit komplexer Behinderung.
- » Eine Berufstätigkeit ist oft gar nicht oder nur eingeschränkt möglich, u.a. auch aufgrund des hohen Bürokratieaufwands.

Selbstbestimmte Teilhabe

Das BTHG und seine Umsetzung

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) sollte das Recht der Eingliederungshilfe (EGLH) grundlegend reformiert werden.

- » Die Leistungen zur Teilhabe sollen durch das BTHG
 - » personenzentriert,
 - » bedarfsgerecht und
 - » an den Wünschen und Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung ausgerichtet werden.
- » In den vergangenen Jahren hat die Umsetzung des BTHG bei allen Beteiligten großen Aufwand ausgelöst.

Selbstbestimmte Teilhabe

Das BTHG und seine Umsetzung

Menschen mit Behinderung,
rechtliche Betreuer und Träger
von besonderen Wohnformen
protestieren im Pforzheimer
Kappelhof gegen den Papierkrieg

24. November 2020

Quelle: https://www.pz-news.de/region_artikel,-Behinderte-Betreuer-und-Sozialtraeger-protestieren-im-Pforzheimer-Kappelhof-gegen-Teilhabegesetz-_arid,1501342.html



Selbstbestimmte Teilhabe

Das BTHG und seine Umsetzung

Probleme bei der Umsetzung sind u.a.:

- » übermäßig lange Dauer der Umsetzung der Reform
- » fehlender Abschluss von Leistungsvereinbarungen und Rahmenverträgen
- » dysfunktionales Schiedswesen
- » im Gesamtplan festgestellte Leistungen werden nicht bewilligt
- » Kostendruck („budgetneutrale“ Umstellung)
- » Fach- und Arbeitskräftemangel in der Sozialen Arbeit

Selbstbestimmte Teilhabe

Forderungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Aufsichtspflichten von Ländern und dem Bund

- » Es bestehen Vollzugsdefizite
 - » mangelnde Umsetzung des Gesamtplanverfahrens in den meisten Bundesländern und fehlende Leistungsvereinbarungen
- » Aufgabe der Länder:
 - » müssen darauf hinwirken, dass die individuell erforderlichen Leistungen der Leistungsanbieter flächen- und bedarfsdeckend zur Verfügung stehen und am Sozialraum ausgerichtet sind
- » Aufgabe des Bundes:
 - » muss auf die Länder einwirken, dass diese ihrer Verantwortung nachkommen, Landesrahmenverträge zu vereinbaren
- » Quelle: [Positionspapier der Fachverbände](#) vom 3. März 2025

Selbstbestimmte Teilhabe

Forderungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Bedarfsermittlung und Gesamtplanung

- » flächendeckend nach den Vorgaben des BTHG durchführen
 - » nicht durch Leistungserbringer sondern durch Träger der EGLH
 - » nicht nach Aktenlage sondern unter Einbeziehung der Menschen mit Behinderung
- » Sanktionsmechanismus einführen
 - » bei nicht fristgerechter Durchführung: Zahlung von 70 € an Leistungsberechtigten für jede Woche der Fristüberschreitung

- » Quelle: [Positionspapier der Fachverbände](#) vom 3. März 2025

Selbstbestimmte Teilhabe

Forderungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Vorrang des Wohnens in der eigenen Häuslichkeit

- » gilt auch für Menschen mit komplexer Behinderung
- » Mehrkostenvorbehalt des § 104 Abs. 2 und 3 SGB IX gilt in Bezug auf das Wohnen gerade nicht! (vgl. § 104 Abs. 3 Satz 3 SGB IX)
- » Die Träger der EGLH müssen das Gesetz richtig anwenden, das heißt
 - » Anspruch auf das gewünschte Wohnsetting gewähren,
 - » dafür Sorge tragen, dass entsprechende personenzentrierte Unterstützungsangebote auch bei hohen Hilfebedarfen außerhalb besonderer Wohnformen vorhanden sind,
 - » entsprechende Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern abschließen.

- » Quelle: [Positionspapier der Fachverbände](#) vom 3. März 2025

Selbstbestimmte Teilhabe

Forderungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Einkommens- und Vermögensheranziehung

Die Einkommens- und Vermögensheranziehung ist durch das BTHG erheblich verbessert worden. Es gibt aber weitere Änderungsbedarfe:

- » Aufhebung der Heranziehung von Eltern für Leistungen der EGLH für Kinder und Jugendliche
 - » Beispiel: Eltern stellen aufgrund der derzeitigen Regelungen oft keine Anträge auf Leistungen zur Teilhabe im Bereich Freizeit für ihre Kinder
- » Anhebung des Vermögensschonbetrags im SGB XII auf 15.000 €
 - » und damit Angleichung an den im SGB II geltenden Schonbetrag

- » Quelle: [Positionspapier der Fachverbände](#) vom 3. März 2025

Selbstbestimmte Teilhabe

Forderungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Fachkräftemangel

Problem: Einrichtungen müssen schließen oder ihre Angebote reduzieren

Mögliche Lösungen:

- » Inländische Personalgewinnung
 - » einheitliche Ausbildung für Heilerziehungspfleger:innen (HEPs) und Schulgeldfreiheit
- » Entbürokratisierung und Digitalisierung
 - » teilweise werden bis zu 40 % der Arbeitszeit für Dokumentation, Planung und andere Verwaltungsaufgaben aufgewendet
- » Personalakquise aus dem Ausland
 - » Anerkennungsverfahren müssen dringend vereinfacht werden.

Quelle: [Positionspapier der Fachverbände](#) vom 3. März 2025

Selbstbestimmte Teilhabe

Weiterführende Informationen und Links

Positionen von Fach- und Selbsthilfeverbänden

- » Fachverbände für Menschen mit Behinderung:
 - » Umsetzung und Weiterentwicklung des BTHG
 - » [Positionspapier der Fachverbände](#) vom 3. März 2025
- » Paritätischer Gesamtverband u.a.:
 - » Selbstbestimmte Teilhabe und menschenrechtsbasierte Leistungen für Menschen mit Behinderung
 - » [Appell von 14 Verbänden](#) vom 6. März 2025
- » bvkm:
 - » Selbstbestimmtes Leben für **alle** Menschen mit Behinderung:
 - » [Berliner Erklärung des bvkm](#) vom 19. September 2020

Schnittstelle zur Pflege



Schnittstelle zur Pflege

Die Differenzierung nach dem Aufenthaltsort

- » Menschen mit komplexer Behinderung
 - » erhalten oft eine Kombination aus Leistungen der EGLH des SGB IX sowie der Pflegeversicherung des SGB XI
 - » bei Bedürftigkeit treten oft Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII hinzu
- » Der Aufenthaltsort der Leistungsberechtigten ist maßgeblich dafür,
 - » welche Regelungen für die Schnittstelle von EGLH und Pflege gelten und
 - » welche spezifischen Probleme sich hierbei jeweils stellen

Schnittstelle zur Pflege

Die Rechtsgrundlagen bei Pflege

» in der Häuslichkeit:

- » § 13 Abs. 3 Satz 3 SGB XI sowie
- » §§ 91 Abs. 3, 103 Abs. 2 SGB IX

» in besonderen Wohnformen:

- » § 43a SGB XI sowie
- » § 103 Abs. 1 SGB IX

Schnittstelle zur Pflege

In der Häuslichkeit

- » Leistungen der Pflegeversicherung und solche der EGLH stehen **gleichrangig** nebeneinander (§ 13 Abs. 3 Satz 3 Hs. 1 SGB XI).
- » Menschen mit Behinderung haben also den vollen Zugang zu den Leistungen der häuslichen Pflege und können **daneben** Leistungen der EGLH beanspruchen.



Schnittstelle zur Pflege

In der Häuslichkeit // Probleme bei dieser Schnittstelle

» Abgrenzung zu den Leistungen der EGLH

- » ist zum Teil schwierig
- » 2. und 3. Pflegestärkungsgesetz und BTHG haben die Schnittstelle zwischen EGLH und Pflege vertieft

» Nichtbeachtung des Gleichrangs:

- » manche Träger der EGLH sind der Meinung, die beiden Leistungen stünden in einem Vorrang-/Nachrang-Verhältnis zueinander
- » z.B. wird teilweise gefordert, zunächst die Leistungen der Verhinderungspflege zu verbrauchen, bevor Leistungen der EGLH beansprucht werden dürfen

Schnittstelle zur Pflege

In der Häuslichkeit // Forderungen des bvkm

Der bvkm fordert,

- » der Gleichrang von EGLH und Pflege muss erhalten bleiben
 - » beide Leistungen haben unterschiedliche Zielsetzungen
 - » Pflege: Kompensation von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen
 - » EGLH: volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
 - » sie dürfen deshalb nicht in ein Vorrang-/Nachrang-Verhältnis zueinander gesetzt werden

Schnittstelle zur Pflege



In besonderen Wohnformen

- » Hier wird die EGLH „**einschließlich**“ der Pflegeleistungen gewährt (§ 13 Abs. 3 Satz 3 Hs. 2 SGB XI).
- » Das heißt, die Pflege ist **integraler Bestandteil** der EGLH.
- » Es gilt die Sonderregelung des § 43a SGB XI.

Schnittstelle zur Pflege

In besonderen Wohnformen // Sonderregelung des § 43a SGB XI

Problem:

- » Pflegekasse zahlt nur **278 €** im Monat für pflegebedürftige Bewohner:innen der Pflegegrade 2 bis 5
- » Die betroffenen Versicherten erhalten damit deutlich weniger Versicherungsleistungen als solche,
 - » die in vollstationären Pflegeeinrichtungen leben (dort bei Pflegegrad 5 bis zu **2.096 €** monatlich) oder
 - » die häuslich gepflegt werden (dort bei Pflegegrad 5 Sachleistungen im Wert bis zu **2.299 €** monatlich)

Schnittstelle zur Pflege

In besonderen Wohnformen // Zwangsumzug ins Pflegeheim

Folge bei steigendem Pflegebedarf der Bewohner:innen:

- » unter Umständen droht ein Zwangsumzug in eine Altenpflegeeinrichtung
- » Grund hierfür ist die Regelung des § 103 Absatz 1 Satz 2 SGB IX, die im engen Zusammenhang mit § 43a SGB XI steht.

Schnittstelle zur Pflege

In besonderen Wohnformen // Zwangsumzug ins Pflegeheim

§ 103 Absatz 1 Satz 2 SGB IX regelt:

Vereinbarung bei nicht sichergestellter Pflege:

- » Kann die Pflege nicht mehr sichergestellt werden, vereinbaren
 - » die Pflegekasse und
 - » der Träger der EGLH mit dem
 - » Betreiber der besonderen Wohnform,
- » dass die Leistung in einer anderen Einrichtung erbracht wird.

Wünsche des Menschen mit Behinderung:

- » „Angemessenen“ Wünschen des Menschen mit Behinderung ist Rechnung zu tragen. Die Zustimmung der Betroffenen ist aber nicht erforderlich.

Folge:

- » Unter Umständen erfolgt der Zwangsumzug ins Pflegeheim!

Schnittstelle zur Pflege

In besonderen Wohnformen // Verfassungswidrigkeit

- » Gutachten von Prof. Felix Welti von September 2015 für den Landeswohlfahrtsverband Hessen: § 43a SGB XI ist verfassungswidrig!
- » § 43a SGB XI verstößt unter anderem gegen
 - » das **Recht auf Freizügigkeit** nach Art. 11 Abs. 1 GG,
 - » gegen das **Benachteiligungsverbot wegen einer Behinderung** nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG

Schnittstelle zur Pflege

In besonderen Wohnformen // Verfassungswidrigkeit

- » **Besonders schwerwiegend:** Auswirkungen auf die Gruppe der sog. Selbstzahlenden!
- » **Selbstzahlende:** Menschen mit Behinderung, deren Einkommen und/oder Vermögen so hoch ist, dass kein Anspruch auf EGLH besteht
- » **Problem:** Bei dieser Gruppe besteht ein deutliches Missverhältnis von Versicherungspflicht und Versicherungsleistung.

Schnittstelle zur Pflege

In besonderen Wohnformen // Verfassungswidrigkeit

Aktueller Fall: Das Bundessozialgericht (BSG) hatte darüber zu entscheiden, ob dem selbstzahlenden Kläger anstelle des Pauschalbetrages nach § 43a SGB XI ein Anspruch auf Pflegegeld nach § 37 SGB XI gegen die beklagte Pflegekasse zusteht.

- » **Entscheidung des BSG vom 5. September 2024, Az. B 3 P 9/22 R**
 - » Kläger hat nur Anspruch auf die Pauschalleistung nach § 43a SGB XI
 - » Dagegen bestehen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.
 - » Der Gesetzgeber hat bei sozialpolitischen Entscheidungen auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts grundsätzlich eine **besonders weite Gestaltungsfreiheit**, die nur einer eingeschränkten verfassungsrechtlichen Kontrolle unterliegt.

Schnittstelle zur Pflege

In besonderen Wohnformen // Verfassungswidrigkeit

» Entscheidung des BSG vom 5. September 2024, Az. B 3 P 9/22 R

- » Es ist kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, Leistungen in besonderen Wohnformen der EGLH anders auszugestalten als bei häuslicher Pflege oder Pflege in stationären Pflegeeinrichtungen.
- » Die Pflege wird dort jeweils strukturell unterschiedlich sichergestellt. Die Differenzierung der Art der Leistungen nach dem jeweiligen Ort der Pflegeleistungen ist deshalb kein unsachlicher Gesichtspunkt.
- » Dennoch mögliche höhere Leistungen der Pflegeversicherung für Selbstzahlende vorzusehen, kommt allein dem Gesetzgeber zu.

» Verfassungsbeschwerde

- » Der Kläger hat unter dem **Az. 1 BvR 167/25** Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen das BSG-Urteil eingelegt

Schnittstelle zur Pflege

In besonderen Wohnformen // Forderungen des bvkm

Der bvkm fordert:

- » Streichung von § 103 Absatz 1 Satz 2 SGB IX
- » Zugang zu den Leistungen bei häuslicher Pflege
- » Sicherstellung des Teilhabe- und Pflegebedarfs von Menschen mit komplexer Behinderung am gewünschten Wohnort

Quelle: bvkm-Positionspapier zur „Pflege in besonderen Wohnformen“ vom 6. Februar 2024

Schnittstelle zur Pflege

Weiterführende Informationen und Links

Positionen von Fach- und Selbsthilfeverbänden

» bvkm:

- » Pflege in besonderen Wohnformen
- » [Positionspapier zur Personenzentrierung](#) vom 6. Februar 2024

Zur Vertiefung:

» Prof. Felix Welti

- » [Gutachten für den Landeswohlfahrtsverband Hessen](#) von September 2015

» BSG

- » [Urteil zu § 43a SGB XI](#) vom 5. September 2024, Az. B 3 P 9/22 R

Schnittstelle zum SGB V



Schnittstelle zum SGB V

- » Menschen mit komplexer Behinderung
 - » benötigen häufig nicht nur grundpflegerische Leistungen nach dem SGB XI, sondern
 - » zusätzlich Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, wie z.B. Medikamentengabe, Absaugen der oberen Luftwege, Versorgung von Ernährungssonden, Katheterwechsel etc.
 - » hier ergeben sich Schnittstellen zum SGB V

Schnittstelle zum SGB V

Im Fokus: Menschen mit komplexer Behinderung und AKI-Bedarf

- » Besonders stark betroffen von dieser Schnittstelle sind Menschen mit Bedarf an außerklinischer Intensivpflege (AKI).
- » Anspruch auf AKI haben Menschen mit einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege:
 - » wie auf der Intensivstation eines Krankenhauses muss ihr Gesundheitszustand rund um die Uhr beobachtet werden und
 - » im Falle von lebensbedrohlichen Situationen jederzeit ein rettender Eingriff möglich sein.

Schnittstelle zum SGB V

Im Fokus: Menschen mit komplexer Behinderung und AKI-Bedarf

» Anspruchsberechtigt sind:

- » vor allem beatmete und trachealkanülierte Menschen
- » außerdem weitere, sehr vielfältige Patientengruppen, z. B. Versicherte mit therapieresistenten Epilepsien mit hoher Krampfanfall-Frequenz

» Leistung der AKI:

- » ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft,
- » zur Überwachung des Gesundheitszustandes und
- » ggf. Einleitung von Notfallmaßnahmen

Schnittstelle zum SGB V

Im Fokus: Menschen mit komplexer Behinderung und AKI-Bedarf

» Seit 2020:

- » Verschlechterung der Rahmenbedingungen für ein selbstbestimmtes Leben in der Familie oder der eigenen Häuslichkeit

» Hintergrund:

- » das Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (GKV-IPReG)
- » und die Außerklinische Intensivpflege-Richtlinie (AKI-RL)
- » haben zu einer neuen Regelungssystematik für Menschen mit AKI-Bedarf geführt

» Größtes Problem derzeit:

- » Verengung des bislang leistungsberechtigten Personenkreises

Schnittstelle zum SGB V

Im Fokus: Menschen mit komplexer Behinderung und AKI-Bedarf

» Häufige Gründe für Ablehnung der AKI:

- » es ist keine besonders qualifizierte „Pflegefachkraft“ zur Überwachung des Gesundheitszustandes erforderlich ist oder
- » es tritt nicht täglich eine lebensbedrohliche Situation auf oder
- » die Gabe eines Notfallmedikaments ist nicht in allen kritischen Situationen erforderlich

» Verweis auf andere Leistungen bzw. Kostenträger:

- » Leistungen der EGLH oder
- » Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII oder
- » Einweisung und Beobachtung durch Lehrpersonal und Erzieher:innen in Schulen und Kindergärten

Schnittstelle zum SGB V

Im Fokus: Menschen mit komplexer Behinderung und AKI-Bedarf

» Folge der Ablehnungen:

- » derzeit hohe Klagewelle im Bereich der AKI
- » viele Betroffene, die klagen, bekommen Recht, z.B. SG Kassel, Beschluss vom 14.11.2024, Az. S 2 KR 30/24 ER

» Patientenvertretung (PatV) fordert Auffangregelung

- » Grund: Durch GKV-IPReG ist Versorgungslücke entstanden
- » Es braucht eine klare Regelung. Der Weg über die Sozialgerichte ist für die Betroffenen unzumutbar.

» Beratungsverfahren beim Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA)

- » Auf Antrag der PatV wurde dazu am 20. Februar 2025 ein [Beratungsverfahren beim G-BA](#) eingeleitet.
- » Die PatV hat dazu eine [Pressemeldung](#) veröffentlicht.

Schnittstelle zum SGB V

Im Fokus: Menschen mit komplexer Behinderung und AKI-Bedarf

Der bvkm fordert u.a.:

- » Schließung der Versorgungslücke für Betroffene, die nach der alten Rechtslage Anspruch auf ständige Überwachung ihres Gesundheitszustandes (sog. „spezielle Krankenbeobachtung“ nach der bisherigen Nr. 24 der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie) hatten und die nun keine AKI mehr erhalten
- » dass Menschen mit AKI-Bedarf weiterhin in ihrem Zuhause bzw. in ihrer Familie verbleiben können und dort mit der erforderlichen medizinischen Behandlungspflege versorgt werden
- » **Zum Hintergrund:**
 - » Insbesondere als Teil der PatV beim G-BA setzen sich Vertreter:innen des bvkm seit 2020 für Verbesserungen bei der Versorgung von Menschen mit AKI-Bedarf ein.

Schnittstelle zum SGB V

Weiterführende Informationen und Links:

Positionen von Fach- und Selbsthilfeverbänden

» bvkm und 19 weitere Verbände:

- » Gesetzgeberische Änderungsbedarfe für das GKV-IPReG
- » [Positionspapier](#) vom 19. September 2023

» bvkm

- » [Stellungnahmen](#) des bvkm zum GKV-IPReG
- » [Stellungnahmen](#) des bvkm zur AKI-RL
- » [Ratgeber](#) des bvkm zur AKI-RL

Fazit

- » Die exemplarischen Beispiele für Schnittstellen des SGB IX zum SGB XI und zum SGB V machen deutlich:
 - » Es gibt eine Vielzahl von Abgrenzungsschwierigkeiten.
 - » Die Zuständigkeit für bestimmte Leistungen ist häufig unklar.
- » Folge:
 - » Menschen mit komplexer Behinderung und deren Eltern finden sich nur schwer im gegliederten Sozialleistungssystem zurecht.
 - » Beklagt wird immer wieder, dass Kostenträger sich nicht zuständig fühlen und auf andere verweisen („Verschiebepark“).
 - » Teilweise sehen sich Eltern nicht mehr in der Lage, die rechtliche Betreuung für ihre erwachsenen Kinder mit Behinderung zu leisten.

Fazit

Der bvkm fordert deshalb:

- » Zuständigkeitsstreitigkeiten dürfen nicht auf dem Rücken von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen ausgetragen werden!
- » Kostenträger müssen besser miteinander kooperieren.
- » Das Teilhabeplanverfahren nach §§ 19 ff. SGB IX und das Gesamtplanverfahren nach §§ 117 ff. SGB IX müssen in der Praxis besser umgesetzt und genutzt werden, damit Leistungen verschiedener Kostenträger nahtlos ineinander greifen.



**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**
